HOCHSCHULE
FÜR FERNSEHEN UND
FILM MÜNCHEN

Satzung über die Eignungsprüfung
für die Aufnahme des Studiums an der
Hochschule für Fernsehen und Film München vom 25.02.2022
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.02.2024

Facheignungsprüfung für den Studiengang Kino- und Fernsehfilm sowie den - Studiengang Kino- und Fernsehfilm mit Schwerpunkt Montage

Aufgrund des Art. 9 und Art. 89 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist und § 19 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVBl S. 355) erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Vorauswahl
§ 3 Kennenlerntag
§ 4 Mündliche Prüfung
§ 5 Auswahlkommissionen
§ 6 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

Diese Facheignungsprüfungsverordnung gilt in Ergänzung der „Satzung über die Eignungsprüfung für die Aufnahme des Studiums an der Hochschule für Fernsehen und Film München" in der jeweils geltenden Fassung für den Studiengang Kino- und Fernsehfilm und den Studiengang Kino- und Fernsehfilm mit Schwerpunkt Montage.

§ 2
Vorauswahl

(1) [1]Prüfungsteilnehmende, die die Voraussetzungen der §§ 18 Satz 1, 29, 30 QualV erfüllen werden zur praktischen und mündlichen Prüfung zugelassen, wenn ihre vorgelegten Arbeiten sie nach folgenden Kriterien und Grundsätzen als geeignet erscheinen lassen: größtmögliche Eigenständigkeit und Unabhängigkeit bei den vorgelegten Arbeiten. [2]Die eingereichten Arbeiten werden im Besonderen danach beurteilt, ob erzählerisches Talent und visuelle Begabung in der Umsetzung erkennbar sind. [3]Wenigstens eine der vorgelegten Arbeiten muss den Nachweis einer oben genannten Begabung und Eignung erbringen.

(2) [1]Prüfungsteilnehmende, die die Voraussetzungen nach § 18 Satz 2 QualV erfüllen werden zur praktischen und zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn ihre vorgelegten Arbeiten sie nach folgenden Kriterien und Grundsätzen als außergewöhnlich begabt und geeignet erscheinen lassen: größtmögliche Eigenständigkeit und Unabhängigkeit bei den vorgelegten Arbeiten. [2]Die eingereichten Arbeiten werden im Besonderen danach beurteilt, ob erzählerisches Talent und visuelle Begabung in der Umsetzung erkennbar sind. [3]Der überwiegende Teil der vorgelegten Arbeiten muss den Nachweis einer in Satz 2 genannten besonderen Begabung und Eignung erbringen.

§ 3
Kennenlerntag

Alle Prüfungsteilnehmenden, die die Vorauswahl bestanden haben, nehmen am obligatorischen Kennenlerntag teil, der nicht Bestandteil der Eignungsprüfung ist.

§ 4
Mündliche Prüfung

(1) Das mündliche Prüfungsgespräch versteht sich als Möglichkeit, die Bewerber*innen in ihrer Persönlichkeit besser kennen zu lernen, um so - zusammen mit den eingereichten Arbeiten und der praktischen Prüfung - eine Einschätzung über ihr narrativ/visuelles Potential und Talent und damit ihre Begabung und Eignung treffen zu können.

(2) Kriterien der Bewertung sind: spezifische Grundkenntnisse des Metiers, Überzeugungskraft beim Vortrag, künstlerische Position und eigenständige Ideen zum Studienverlauf.

§ 5
Auswahlkommissionen

Die Vorauswahlkommissionen für den Studiengang Kino- und Fernsehfilm sowie den Studiengang Kino- und Fernsehfilm mit Schwerpunkt Montage setzen sich wie folgt zusammen:

(1) Eine erste Auswahl treffen diese Mitglieder der Vorauswahlkommission:

1. Ein*eine Vertreter*in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter*innen der Abteilung.

2. Zwei Lehrbeauftragte, die die Voraussetzungen der Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllen; ein*e Lehrbeauftragte*r kann durch eine*n weitere*n Vertreter*in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter*innen der Abteilung ersetzt werden.

(2) Die abschließende Vorauswahlentscheidung erfolgt durch diese Mitglieder der Vorauswahlkommission:

1. Einem*einer Professor*in der Abteilung.

2. Dem*der Vertreter*in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter*innen der Abteilung gem. Abs. 1 Ziff. 1.

3. Einem*einer Professor*in oder einem*einer Lehrbeauftragten oder einem*einer Vertreter*in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter*innen der*die den Schwerpunkt Montage vertritt.

4. Einem*einer Vertreter*in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter*innen einer anderen Abteilung, oder einem*einer Lehrbeauftragten und / oder einem*einer weitererem*weiteren Professor*in der Abteilung.

(3) Die Auswahlkommission für den Studiengang Kino- und Fernsehfilm sowie den Studiengang Kino- und Fernsehfilm mit dem Schwerpunkt Montage setzt sich wie folgt zusammen:

1. Optional dem*der Abteilungsleiter*in.

2. Einem*einer Professorin der Abteilung, der*die zugleich Mitglied der Vorauswahlkommission ist.

3. Einem*einer Vertreter*in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter*innen dieser Abteilung, der*die zugleich Mitglied der Vorauswahlkommission ist.

4. Einem*einer Professor*in oder einem*einer Lehrbeauftragten oder ein*e Vertreter*in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen der*die den Schwerpunkt Montage vertritt, der*die zugleich Mitglied der Vorauswahlkommission ist.

5. Einem*einer Professor*in oder einem*einer Vertreter*in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter einer anderen Abteilung (I – VII) oder einem*einer Lehrbeauftragten oder einem*einer weiteren Professor*in der eigenen Abteilung.

6. Einem*einer Professor*in oder einem*einer Vertreter*in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter einer anderen Abteilung (I – VII) oder einem*einer Lehrbeauftragten.

7. Einem*einer studentischen Vertreter*in, in begleitender Funktion und ohne Stimmrecht.

(4) Die Kommissionen wählen aus dem Kreis ihrer Mitglieder jeweils eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Eignungsprüfungssatzung für die Aufnahme eines Studiums an der HFF München in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschluss des Senats der Hochschule für Fernsehen und Film vom 14.02.2024.

München, 27.02.2024

Professorin Bettina Reitz
- Präsidentin –

Diese Satzung wurde am 27.02.2024 in der Hochschule für Fernsehen und Film München Zimmer 3.14 (Verwaltung) niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27.02.2024 durch Anschlag bekannt gemacht.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 27.02.2024.